

57. Kommt einem Handlungsagenten für seine Provisionsforderung das Vorrecht nach § 61 Ziff. 1 R.D. zu?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 3. November 1905 i. S. G. (Kl.) w. F.
Konkursverwalter (Bekl.). Rep. III 269/05.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Die Inhaber der klagenden Firma waren Agenten der Gemeinschuldnerin und hatten für Verkäufe, die sie im letzten Jahre vor der Konkursöffnung vermittelt hatten, an Provision 2290,75 M zu fordern. Der Rechtsstreit der Parteien betrifft die Frage, ob der Klägerin für diese Forderung das Vorrecht nach § 61 Ziff. 1 R.D. zusteht. Das Berufungsgericht hat diese Frage verneint.

Die Entscheidung beruht im wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

Nach § 61 Ziff. 1 R.D. seien bevorrechtigt die dort bezeichneten Forderungen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verdingen hätten. Das Wort „sich verdingen“ habe von jeher die Bedeutung gehabt, daß der „sich Verdingende“ seine Selbständigkeit in größerem oder geringerem Umfang aufgeben, auf die freie Verfügung über seine Zeit und Arbeitskraft zugunsten eines anderen mehr oder weniger verzichte, möge dies nun dadurch geschehen, daß er seine Dienste ausschließlich oder doch hauptsächlich dem Dienstberechtigten zu leisten verpflichtet sei, oder daß er in einem Abhängigkeits- oder Notmäßigkeitsverhältnis zu diesem stehe. Damit beschränke sich das Vorrecht auf die in Haushalt, Wirtschaft oder Erwerbsgeschäft eines anderen „dienenden“ Personen. Dieser aus dem Wortlaut wie aus der Begründung des Entwurfs einer Konkursordnung deutlich erkennbare Sinn habe auch dadurch keine Änderung erfahren, daß das im § 54 Ziff. 1 R.D. a. F. enthaltene Moment des „dauernden“ Dienstverhältnisses im § 61 Ziff. 1 R.D. n. F. weggefallen sei. Geschützt werden solle der wirtschaftlich Schwache,

der von einem anderen mehr oder weniger Abhängige, dessen Tätigkeit der Konkursmasse zugute gekommen sei, und dessen verhältnismäßig geringe Ansprüche ohne erhebliche Beeinträchtigung der übrigen Gläubiger volle Befriedigung im Konkurse finden könnten. Zu diesen Personen gehöre aber der Handlungsagent nicht; er betreibe ein eigenes Handelsgewerbe und stehe als selbständiger Kaufmann dem Geschäftsherrn im wesentlichen frei und unabhängig gegenüber; die bevorrechtigte Befriedigung seiner meist erheblichen Ansprüche würde das Interesse der übrigen Gläubiger in ungerechtfertigtem Maße benachteiligen. Daß den Handlungsagenten das Vorrecht nicht gewährt werden solle, sei auch in der Begründung des Entwurfs eines neuen Handelsgesetzbuchs ausdrücklich ausgesprochen. Dahingestellt könne bleiben, ob dem Agenten das Vorrecht in dem Falle zuzugestehen sei, wenn seine Dienste durch die Tätigkeit für einen Geschäftsherrn ganz oder doch hauptsächlich in Anspruch genommen werden; denn nach dem vorliegenden Sachverhältnis sei anzunehmen, daß die Inhaber der klagenden Firma in wesentlichem Umfange auch noch anderweit tätig gewesen sein müßten, um ihren Unterhalt zu gewinnen, und daß die Klägerin der Gemeinschuldnerin gegenüber eine besondere, die ausnahmsweise Gewährung eines Vorrechts rechtfertigende Stellung nicht eingenommen habe.

Die den Ausführungen des Berufungsgerichts zugrunde liegende rechtliche Auffassung des § 61 Ziff. 1 R.D. und die Anwendung auf den konkreten Rechtsfall ist für zutreffend zu erachten. Die Angriffe der Revision sind nicht begründet.

Unerheblich ist zunächst der von der Revision hervorgehobene Umstand, daß die Konkursordnung in ihrer jetzigen Fassung das Erfordernis des „dauernden“ Dienstes nicht enthält. Die neue Fassung hat nur die Bedeutung, daß das Vorrecht denjenigen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft verdingen, für ihre Dienstbezüge auch dann gewährt werden soll, wenn es sich nicht um einen dauernden Dienst handelt. Im übrigen ist, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, eine Änderung nicht eingetreten.

Die Revision bestreitet sodann, daß das Gesetz das Erfordernis eines Abhängigkeitsverhältnisses aufgestellt habe, und beruft sich zur Widerlegung auf die Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 4 S. 423—425,

Bd. 27 S. 226 und Bd. 38 S. 113. Dieser Angriff ist nicht gerechtfertigt. In den beiden erstgenannten Entscheidungen wird unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Motive des Entwurfs ausgesprochen, daß das Vorrecht von einer persönlichen „Botmäßigkeit“ des Bediensteten nicht abhängt. Das Wort „Botmäßigkeit“ wird hier in einem engeren Sinne angewendet, in welchem es die Unterordnung der Diensthoten unter die Dienstherrschaft bezeichnet. In den Motiven S. 266 wird ausgeführt, daß mit den unter die Vorschrift des § 54 Ziff. 1 R.D. a. F. fallenden Dienstverhältnissen meistens eine persönliche Botmäßigkeit unter den Gemeinschuldner bedingt sein werde, daß dies aber nicht Erfordernis sei, da auch Gesellen, Meister, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfen, Wirtschaftsbeamte, Gärtner, Förster, Schreiber, Sekretäre u. solche „ständige Bedienstete“ sein könnten. Das Berufungsgericht hat aber nicht angenommen, daß ein Abhängigkeits- oder Botmäßigkeitsverhältnis in dem angegebenen engeren Sinn Erfordernis für die Anwendung des § 61 Ziff. 1 R.D. sei; vielmehr faßt es das Wort „sich verdingen“ in dem weiteren Sinn auf, daß der sich Verdingende seine Selbstständigkeit in größerem oder geringerem Umfang aufgabe, auf die freie Verfügung über seine Zeit und Arbeitskraft zugunsten eines anderen mehr oder weniger verzichte, und es erwägt, daß dies nicht nur durch Unterwerfung unter ein Botmäßigkeitsverhältnis, sondern auch dadurch geschehen könne, daß der sich Verdingende seine Dienste ausschließlich oder doch hauptsächlich dem Dienstberechtigten zu leisten verpflichtet sei. Dieser Begründung ist beizutreten. Wollte man der Ansicht der Revision folgen, so würde das Tatbestandsmerkmal „sich verdingen“ nichts anderes bedeuten, als daß die Leistung von Diensten versprochen werde; dann würde aber der Kreis der unter § 61 Ziff. 1 R.D. fallenden Personen und ihrer Forderungen viel zu weit ausgedehnt werden. Bei Auslegung des § 61 Ziff. 1 R.D. ist zu beachten, daß die Vorrechte Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz der Gleichberechtigung aller Konkursgläubiger sind, und daß deshalb eine ausdehnende Auslegung nicht angebracht ist. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Klägerin das Vorrecht aus § 61 Ziff. 1 R.D. nicht zukommt, weil sie die Stellung eines selbständigen Kaufmanns dem Geschäftsherrn gegenüber einnahm. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch den vom Berufungsgericht

angeführten Inhalt der Materialien zum Handelsgesetzbuch (vgl. Düringer im „Recht“, Jahrg. 1902 S. 602. 603) bestätigt. Die von der Revision angeführten Entscheidungen haben nicht den Handlungsagenten, sondern andere Dienstverhältnisse betroffen. Aus einzelnen Wendungen, die für die damals entschiedenen Fälle berechnet und zutreffend waren, weitergehende Schlussfolgerungen auf ganz anders geartete Fälle zu ziehen, ist unzulässig.“